



Oberhausen, den 25.04.23

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

mein Name ist Jan Jurgutat und ich kandidiere für die Satzungsversammlung.

Ich bin seit 1996 in Sozietät mit meinem Bruder in Oberhausen tätig. Ich führe zwei Fachanwaltstitel und gehöre dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wieder seit 2019 in vielfältiger Funktion an. Basierend auf den Erfahrungen meiner langjährigen Tätigkeit (12 Jahre) dort, verbunden mit den Erfahrungen aus selbständiger Anwaltstätigkeit seit 1996, ist mir die Wahrung und Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung ein besonderes Gut. Wir müssen den Rahmen und das „Wie“ unserer Tätigkeit praxisbestimmt gestalten.

Meine Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer hat mir gezeigt, wie wichtig der Kontakt und die Nähe zu den kleineren Kanzleien und die eigene Erfahrung als Sozios einer kleineren Kanzlei sind, um den dringenden Themen und Interessen kleinerer Kanzleien Gehör zu verschaffen, gerade auch im Hinblick auf die wachsende Anzahl der Großkanzleien mit anderen Themenschwerpunkten im Markt. Ich vertrete die Themen und Interessen kleinerer Kanzleien.

Ganz wichtig erscheint mir zudem ein Pakt oder Engagement für Ausbildung. Wie in anderen Wirtschaftszweigen, trifft der Fachkräftemangel immer stärker auch den Anwaltsmarkt, dies betrifft zum einen die Fachangestellten und zum anderen die Auszubildenden. Auch hier sind die Rahmenbedingungen für Ausbildung in der Zukunft zu verbessern und sei es auch durch die längst fällige Anpassung unserer Gebühren, um leistungsgerechte Ausbildungsvergütungen im Vergleich zu den Mitbewerbern um Auszubildende auch fortan gewährleisten zu können. Auch da müssen wir im Rahmen der Selbstverwaltung an gegebener Stelle präsent sein.

Ein weiterer aktueller wichtiger Punkt wird u.a. sein, wie das Arbeitszeitrecht für angestellte Anwälte umgesetzt werden kann.

Diese Problematik betrifft alle Rechtsanwälte, nicht nur die Angestellten und bedarf unseres Engagements und damit eines Tätigwerdens des Gesetzgebers. Das Arbeitszeitgesetz gibt tägliche Höchstarbeitszeiten vor, eine wöchentliche Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten und steht auch gegen eine Tätigkeit an Sonn- und

Feiertagen. Diese Vorgaben können der Wahrnehmung der anwaltlichen Berufspflichten entgegenstehen. Das Interesse des Mandanten steht bei der Mandatsbearbeitung im Vordergrund und erfordert immer wieder im Interesse des Mandanten zum Schutz seiner Rechtsgüter, ein unverzügliches Tätigwerden, u.z. im Rahmen der geltenden Vorschriften, auch des Arbeitszeitrechtes. Diesen Konflikt gilt es aufzulösen.

Schlussendlich gehe ich aufgrund meiner langjährigen berufsrechtlichen und praktischen Erfahrung davon aus, bei der Umsetzung pragmatischer und klarer Regelungen zum Vorteil der Anwaltschaft wirken zu können.

Kurz um, es gibt im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung viel zu tun, weshalb ich für „unsere“ Satzungsversammlung kandidiere.

Mit kollegialen Grüßen  
Jan Jurgutat  
Rechtsanwalt